

10

DISKUSSIONSFORUM V: SIND RECHT HABEN UND RECHT BEKOMMEN ZWEIERLEI?

L. Hohenberger¹, R. Krämer¹, R. Lasogga²

Das Diskussionsforum V unter Leitung von *Ludger Hohenberger/BAG Nachsorge, Rainer Lasogga/BAG Nachsorge, Bernd Giraud/BAR* und *Werner Hesse/Der paritätische Gesamtverband* hat sich mit der Frage »Sind Recht haben und Recht bekommen zweierlei?« beschäftigt.

Erklärte Zielsetzung des Forums war es, allgemeine Informationen zu vermitteln. Eine Rechtsberatung für Einzelfälle der Teilnehmerinnen und Teilnehmer³ wäre über den Rahmen des Forums hinausgegangen.

Kernthese war: „Je mehr man als Betroffener oder Betroffene über seine Rechte und Möglichkeiten informiert ist, desto besser kann man selbst dazu beitragen, seinen Anspruch auf Teilhabeleistung zu realisieren“.

Eingang wurde ein orientierender Überblick über die gesetzliche Sozialversicherung gegeben und darauf hingewiesen, dass die Für- und Vorsorge durch die Sozialversicherung im Sozialgesetzbuch (SGB) in den Büchern I bis XII gesetzlich detailliert geregelt ist. Im Hinblick auf die vermutete Interessenlage der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Diskussionsforums V wurden einige wesentliche Inhalte der Bücher V, VI und VII des Sozialgesetzbuches (SGB V: Krankenversicherung – KV, SGB VI – Rentenversicherung – RV, SGB VII – Unfallversicherung – UV) näher vorgestellt.

Darüber hinaus wurden die Sozialgesetzbücher I, IV, IX und X des Sozialgesetzbuches näher betrachtet, da diese Sozialgesetzbücher allgemeine Vorschriften für alle Leistungsträger enthalten (SGB I – Allgemeiner Teil, SGB IV – Gemeinsame Vorschriften, SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen und SGB X – Sozialverwaltungsverfahren).

Da die Sozialgesetzbücher die zu regelnden Sachverhalte oftmals sehr allgemein und abstrakt wiedergeben, wurde auf weitere für Betroffene wichtige Rechts- und Erkenntnisquellen hingewiesen, nämlich insbesondere . . .

¹ Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Münster

² Hegau Jugendwerk Gailingen

³ Soweit in der folgenden Darstellung in Bezug auf Personengruppen oder Personen nur die männliche oder nur die weibliche Sprachform verwendet wird, geschieht dies ausschließlich mit Rücksicht auf einen leichteren Textfluss; gemeint sind an diesen Stellen jeweils Personen bzw. Personengruppen beiderlei Geschlechts.

Verordnungen (beispielsweise Heilmittelverordnung)
ergänzende Richtlinien (beispielsweise Heilmittelrichtlinie)
Durchführungsanweisungen
Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)
Erlasse beziehungsweise trägerinterne Arbeitsanweisungen

Folgende wichtige Aspekte bzw. Paragraphen in den einzelnen Sozialgesetzbüchern wurden näher betrachtet und diskutiert:

Erster wichtiger Aspekt:

Aufklärung und Beratung §§ 13 und 14 SGB I

Die Leistungsträger (KV, RV, UV etc.) und ihre Verbände sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch aufzuklären (beispielsweise auf Messen wie der jährlichen »REHACARE« oder auf den Nachsorgekongressen).

Jeder Mensch hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach dem SGB.

Zuständig für die Beratung ist der Leistungsträger, um dessen Leistungen es geht, grundsätzlich aber auch jeder andere Leistungsträger

Zweiter wichtiger Aspekt:

Ausführung der Sozialleistungen – § 17 SGB I

Die Leistungsträger sind u. a. verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält, der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke und Ähnliches.

Dritter wichtiger Aspekt:

Rechtsanspruch und Ermessen – §§ 38 und 39 SGB I

Auf Sozialleistungen besteht ein Rechtsanspruch, sofern nicht den Leistungsträgern Ermessen eingeräumt ist. Wenn Ermessen besteht,

ist es pflichtgemäß auszuüben und sind seine gesetzlichen Grenzen einzuhalten.

Auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht ein Anspruch. Das heißt: Auch bei Ermessen ist der Leistungsträger an Regeln gebunden!

Vierter wichtiger Aspekt:

Mitwirkung des Leistungsberechtigten – §§ 60 bis 65 SGB I

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat beim Bewilligungsverfahren und ggf. bei Heilbehandlungsmaßnahmen mitzuwirken – es sei denn, das wäre unzumutbar. Er/Sie hat beispielsweise

angeforderte Unterlagen einzureichen,
 Auskünfte zu geben,
 auf Verlangen persönlich zu erscheinen,
 bei Untersuchungen mitzuwirken,
 sich auf Verlangen Heilbehandlungsmaßnahmen zu unterziehen und dabei mitzuwirken.

Fünfter wichtiger Aspekt:

Folgen fehlender Mitwirkung – § 66 SGB I

Wenn der/die Versicherte nicht wie gefordert am Bewilligungsverfahren mitwirkt, kann die betreffende Leistung versagt oder entzogen werden.

Anmerkung: Der/Die Versicherte muss darauf vorher hingewiesen worden sein.

Nachholung der Mitwirkung – § 67 SGB I

Der Leistungsträger kann die versagten oder entzogenen Sozialleistungen nachträglich ganz oder teilweise erbringen, wenn der Versicherte seiner Mitwirkungspflicht später doch noch nachkommt.

Sechster wichtiger Aspekt:

Anhörungspflicht bei Eingriff in die Rechte – § 24 SGB X

Bevor ein Verwaltungsakt⁴ erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Siebter wichtiger Aspekt:

Anspruch der Beteiligten auf Akteneinsicht – § 25 SGB X

Die Behörde/der Leistungsträger⁵ hat den Beteiligten grundsätzlich Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten. Soweit die Akten Angaben über gesundheitliche Verhältnisse enthalten, kann die Behörde stattdessen den Inhalt der Akten dem/der Beteiligten durch einen Arzt vermitteln lassen.

Achter wichtiger Aspekt:

Modalitäten für die Akteneinsicht – § 25 SGB X

⁴ Verwaltungsakt – Definition – §§ 31, 35, 36 SGB X:

Der Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Der Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Er kann schriftlich, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. In der Begründung des Verwaltungsakts sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Der beschwerte Beteiligte ist über den Rechtsbehelf und die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, deren Sitz, die einzuhaltende Frist und die Form schriftlich zu belehren.

⁵ Behörde – § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG): Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

§ 12 SGB I: Zuständig für Sozialleistungen sind ... Behörden (Leistungsträger).

Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder Stelle erfolgen. Die Beteiligten können Auszüge oder Abschriften selbst anfertigen oder sich Kopien von der Behörde zur Verfügung stellen lassen.

Neunter wichtiger Aspekt:

Leistungen zur Teilhabe – § 4 SGB IX

Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um die Behinderung

- abzuwenden,
- zu beseitigen,
- zu mindern,
- ihre Verschlimmerung zu verhüten,
- ihre Folgen zu mildern.

Zehnter wichtiger Aspekt:

Leistungen zur Teilhabe – § 4 SGB IX

Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit

- zu vermeiden,
- zu überwinden,
- zu mindern,
- eine Verschlimmerung zu verhüten,
- den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden und/oder laufende Sozialleistungen zu mindern.

Elfter wichtiger Aspekt:

Wunsch- und Wahlrecht – § 9 SGB IX

Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe ist berechtigten Wünschen der Leistungsempfänger zu entsprechen. Zu berücksichtigen sind dabei beispielsweise

- persönliche Lebenssituation,
- Alter,
- Geschlecht,
- Familie,
- religiöse und weltanschauliche Bedürfnisse.

Im Folgenden wurde auf nützliche Hilfestellungen und Handlungsmaximen außerhalb des Sozialgesetzbuches eingegangen.

GEMEINSAME EMPFEHLUNGEN DER REHABILITATIONSTRÄGER – § 13 SGB IX

Als eine Hilfestellung, um sich im »Dickicht der Rechtsvorschriften« besser zurechtzufinden, wurde im Rahmen des Diskussionsforums unter anderem auf die (gemeinsamen) Empfehlungen der Rehabilitationsträger unter der Federführung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) unter Beteiligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Sozialministerien der Länder aufmerksam gemacht. Die Rehabilitationsträger vereinbaren gemeinsame Empfehlungen, beispielsweise dazu,

welche Maßnahmen geeignet sind, um den Eintritt einer Behinderung zu vermeiden, und

in welchen Fällen und in welcher Weise rehabilitationsbedürftigen Menschen notwendige Leistungen zur Teilhabe angeboten werden, insbesondere um eine durch eine Chronifizierung von Erkrankungen bedingte Behinderung zu verhindern.

»ANWALT IN EIGENER SACHE«

Neben der eingangs erwähnten These, dass, um Recht zu bekommen, es hilfreich ist, sein Recht zu kennen, wurde folgende weitere These zur Diskussion gestellt: »Bei allem ist und bleibt der/die Betroffene Anwalt in eigener Sache.«

Der Begriff »Anwalt in eigener Sache« wurde dabei wie folgt spezifiziert und begründet: Ein wichtiger und oft unerlässlicher Baustein auf dem Weg zu dem Ziel, »Recht zu bekommen«, sind die Initiative und das Engagement des/der Betroffenen beziehungsweise gegebenenfalls der Angehörigen. Auch dann, wenn zusätzlich Beratungs- und Unterstützungsleistungen anderer in Anspruch genommen werden, hängt viel von der Mitarbeit/Zuarbeit des/der Betroffenen beziehungsweise der Angehörigen – im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten – ab.

DIE BETROFFENEN STEHEN NICHT ALLEINE DA

Thematisiert wurde ferner, an welche Ansprechpersonen und -stellen Betroffene sich wegen Unterstützung wenden können, und zwar beispielsweise an

den behandelnden Arzt,

die behandelnden Therapeuten, die eine Therapie oder Maßnahme vorschlagen, Sozialdienste in den behandelnden Einrichtungen,

den zuständigen Leistungsträger,

alle Leistungsträger im Rahmen ihrer generellen Verpflichtung zur Beratung, grundsätzlich auch an die »Gemeinsamen Servicestellen« der Sozialversicherungsträger.

Helfen können bei Bedarf zur Unterstützung gegenüber dem Leistungsträger jeweils für ihre Mitglieder beispielsweise auch:

Sozialverbände wie

- Sozialverband VdK Deutschland e. V. oder
 - Sozialverband Deutschland e. V. – SoVD
- Gewerkschaften

Darüber hinaus kann man sich grundsätzlich auch an Rechtsanwälte wenden, beispielsweise an Fachanwälte für Sozialrecht⁶ oder sonstige Anwälte, die in der Materie Sozialrecht versiert sind.

Im Zusammenhang mit dem Hinweis auf die Unterstützungsmöglichkeiten durch Rechtsanwälte bzw. Fachanwälte für Sozialrecht ergab sich eine Diskussion dahingehend, dass es in Deutschland ca. 164.000 zugelassene Rechtsanwälte gibt, wovon etwa 1.500 Fachanwälte für Sozialrecht sind, die sich wiederum auf verschiedene Bereiche des Sozialrechts (beispielsweise Hartz IV, Krankenversicherungs-, Rentenversicherungs- oder Unfallversicherungsrecht) spezialisiert haben. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Betroffener mit einer erworbenen Hirnverletzung einen in seinen spezifischen Belangen versierten Rechtsanwalt für Sozialrecht findet, ist insofern relativ begrenzt.

Darüber hinaus hat sich in der Diskussion herauskristallisiert, dass die Betroffenen und ihre Angehörigen es zum Teil als sehr belastend empfinden, dass sie bei Anfragen beim zuständigen Leistungsträger (beispielsweise Krankenversicherung) es oftmals mit wechselnden Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeitern zu tun haben und sie somit immer wieder denselben Sachverhalt neu schildern müssen (beispielsweise bei Hotlines). Als weiteres Problem der Betroffenen wurde thematisiert, dass es bei Menschen mit erworbenen Hirnschäden nicht für jedes Problem eine evidenzbasierte Therapieform gibt und dass das oftmals dazu führt, dass Leistungsträger in diesen Fällen eine Kostenübernahme verweigern. In diesem Zusammenhang wurde allerdings auch berichtet, dass Teilhabeleistungen oft auch deswegen abgelehnt werden, weil die behandelnden Ärzte die Anträge der Betroffenen nicht richtig oder nur unzureichend begründet/unterstützt haben, wobei aber auch darauf hingewiesen wurde, dass diese Defizite oft im Widerspruchsverfahren bereinigt wurden bzw. werden können. In diesen Fällen ist also letztendlich nicht der Leistungsträger, sondern ein »Dritter« für die erstmalige Ablehnung des Antrags (mit-)verantwortlich.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Für eine weiterführende Auseinandersetzung mit dem Thema des Diskussionsforums wurde insbesondere auf folgende hilfreiche und informative Broschüren sowie Informationsquellen im Internet hingewiesen.

⁶ Quelle: Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de)

BROSCHÜREN

Orientierungshilfen, Lotsen, Ratgeber – die Broschüren der BAR: abzurufen unter <http://www.bar-frankfurt.de/index.php?id=2629>

Arbeitshilfe für Rehabilitation und Teilhabe schädelhirnverletzter Kinder und Jugendlicher: http://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/arbeitshilfen/downloads/Arbeitshilfe_Schaedel-hirn-verletzte-Kinder.pdf

Arbeitshilfe für die Rehabilitation von Schlaganfallpatienten: http://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/arbeitshilfen/downloads/Arbeitshilfe_Schlaganfall.pdf

Wegweiser – Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderung: https://www.lwl.org/spur-download/bag/26_2013an1.pdf

Schädel-Hirn-Verletzungen – Qualitätsstandards in der gesetzlichen Unfallversicherung: <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/dguv-schaedelhirnverletzung.pdf>

INFORMATIONSQUELLEN IM INTERNET

Gesetzestexte:

www.justiz-online.de

Informationen und Broschüren:

www.bar-frankfurt.de

www.publikationen.dguv.de

ZUSAMMENFASSUNG DER ABSCHLUSSDISKUSSION

»Nur wenn ich meine Rechte kenne, kann ich meine Rechte einfordern. Nur wenn ich meine Rechte kenne, kann ich mich für die Rechte der Anderen einsetzen⁷.«

In der Abschlussdiskussion wurde noch einmal sehr deutlich, dass viele Betroffene beziehungsweise deren Angehörige ihre Rechte und Ansprüche nur unzureichend kennen. Bei einigen Teilnehmern und Teilnehmerinnen hatte man den Eindruck, dass sie ziemlich frustriert waren und »von den Kontakten mit den Leistungsträgern schlicht und einfach die Nase voll hatten«. Ein Teilnehmer brachte sein Hauptanliegen wie folgt auf den Punkt: Er wünsche sich, dass die Kostenträger die Betroffenen nicht als Bittsteller, sondern als Leistungsberechtigte sehen.

⁷ Zitat des Instituts für Menschenrechte